



Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

vom XXXXXX

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) und des Seniorenmitwirkungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (SenMitwG M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom XXXXXX sowie nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock die nachfolgende Satzung erlassen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

§ 1

Stellung des Beirates

(1) Der Seniorenbeirat der Stadt Ostseebad Kühlungsborn vertritt die Interessen und Belange der Bürger der Stadt Ostseebad Kühlungsborn, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, gegenüber der demokratischen Öffentlichkeit, den Parteien, der Stadtvertretung und ihren Ausschüssen, der Stadtverwaltung und ihren Ämtern.

(2) Der Seniorenbeirat soll dazu beitragen:

- Das Selbstbewusstsein der älteren Menschen zu stärken,
- Ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit zu fördern,
- Ihr Alter sinnerfüllt in eigener Verantwortung zu gestalten,
- Die eigenen Fähigkeiten und Erfahrungen für die Gesellschaft nutzbar zu machen.

(3) Der Seniorenbeirat ist ein parteipolitisch und konfessionell unabhängiges Organ der Senioren. Seine Arbeit ist getragen vom Geist gegenseitiger Achtung im Rahmen des Grundgesetzes und des freiheitlichen Rechtsstaates einer demokratischen Verfassung, der Respektierung unterschiedlicher Anschauungen, der Toleranz und der Integration der verschiedenen Gruppen älterer Bürger.

§ 2

Aufgaben des Beirates

(1) Wesentliche Aufgaben des Seniorenbeirates sind:

- Die kommunalen Organe und Gremien (Stadtverwaltung, Stadtvertretung, Ausschüsse) bei Bedarf zu beraten,
- Die verantwortlichen Stellen auf spezifische Probleme der Senioren aufmerksam zu machen und die Bearbeitung zu verfolgen,
- Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Senioren einzubringen,
- Bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen für Senioren mitzuwirken,
- Ansprechpartner für Senioren der Stadt Ostseebad Kühlungsborn,
- Öffentlichkeitsarbeit für die Belange der Senioren zu leisten.



§ 3

Rechte und Pflichten des Beirates

- (1) Dem Seniorenbeirat wird das Recht eingeräumt, durch den Vorsitzenden oder einem vom Seniorenbeirat bestimmten Vertreter Sachfragen im zuständigen Ausschuss erörtern zu lassen.
- (2) Der Vorsitzende oder ein vom Seniorenbeirat bestimmter Vertreter kann beratend an den Ausschusssitzungen teilnehmen, in denen Anliegen der Senioren behandelt werden.
- (3) Der Vorsitzende wird bei Bedarf als Sachverständiger zu den Sitzungen des Ausschusses für Soziales, Schule, Jugend, Senioren, Sport und Kultur eingeladen.
- (4) Der Bürgervorsteher sorgt dafür, dass dem Seniorenbeirat die Tagesordnung und Vorlagen für die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung rechtzeitig (gleichzeitig mit den Stadtvertretern) zur Kenntnis gelangen, damit Belange der Senioren berücksichtigt werden können.
- (5) Der Seniorenbeirat gibt zum Jahresende einen Bericht in Form einer Schriftinformation über die geleistete Arbeit und anstehende Themen an die Stadtvertretung und den Bürgermeister.

§ 4

Zusammensetzung des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus 13 Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates müssen Bürger der Stadt Ostseebad Kühlungsborn sein. Sie sollen mindestens 55 Jahre alt und in der Regel nicht mehr hauptberuflich tätig sein.
- (3) Die Mitglieder sollen durch ihre Kenntnisse oder Fähigkeiten besonders geeignet sein, um seniorenpolitische Interessen zu vertreten.

§ 5

Wahl des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat wird von der Stadtvertretung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Jeder Stadtvertreter hat so viele Stimmen, wie Mitglieder nach § 4 Abs. 1 zu wählen sind. Gewählt sind die Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen. Die nicht-gewählten Kandidaten bilden eine Nachrückerliste.
- (2) Die Kandidaten können von Vereinen, Verbänden, Fraktionen der Stadtvertretung oder sich selbst vorgeschlagen werden. Der Wahlvorschlag soll eine Begründung enthalten. Spätestens vier Wochen vor der Wahl sind die Vorschläge bei der Stadtverwaltung einzureichen. Nicht wählbar sind Mitglieder der Stadtvertretung und Mitarbeiter der Stadtverwaltung sowie der städtischen Eigenbetriebe und Tochtergesellschaften.
- (3) Die Wahl wird von der Stadtverwaltung vorbereitet und ist mit dem Sozialausschuss abzustimmen.



§ 6 Vorstand

(1) Spätestens vier Wochen nach der Wahl lädt der Bürgermeister die gewählten Kandidaten zur konstituierenden Sitzung ein. Der Bürgermeister leitet die konstituierende Sitzung bis der Seniorenbeirat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden gewählt hat. Der Seniorenbeirat wählt anschließend aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Kassenwart. Diese vier Personen bilden den Vorstand des Seniorenbeirates.

(2) Der Seniorenbeirat wird nach außen durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter vertreten.

§ 7 Arbeitsweise

(1) Der Seniorenbeirat tagt in der Regel monatlich, mindestens jedoch sechs Mal im Jahr. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich.

(2) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Über jede Sitzung des Seniorenbeirates ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie enthält mindestens Tag, Ort, Zeit und Dauer der Sitzung, die Tagesordnung, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie Anträge und Beschlüsse.

(4) Der Seniorenbeirat kann zur besseren Bewältigung seiner Aufgaben Arbeitsgruppen bilden, in denen die Mitglieder entsprechend ihrer Interessen und Fähigkeiten zum Wohle der älteren Menschen wirken, z.B.:

- Umwelt, Sicherheit und Ordnung im Wohngebiet,
- Ambulante Dienste der Sozialstationen,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Kultur und Sport,
- Alten- und Behindertengerechtes Wohnen und Bauen, Pflege- und Seniorenheime in der Stadt Ostseebad Kühlungsborn
- Mobilität, Verkehrsprobleme

(5) Der Seniorenbeirat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben sachverständige Ansprechpartner zu seinen Sitzungen einladen.

§ 8 Sonstiges

(1) Die materielle und finanzielle Sicherstellung erfolgt auf Antrag des Seniorenbeirates im Rahmen der im Haushaltsplan der Stadt Ostseebad Kühlungsborn zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel. Die Stadt stellt dem Seniorenbeirat Räume für deren Sitzungen und für die Durchführung erforderlicher Sprechstunden zur Verfügung.

(2) Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse M-V (gesetzlicher Unfallschutz) und beim Kommunalen Schadensausgleich M-V (Haftpflichtdeckungsschutz)



§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie für den Seniorenbeirat der Stadt Ostseebad Kühlungsborn vom 30.03.2015 außer Kraft.

ausgefertigt
Ostseebad Kühlungsborn, den ...

Rüdiger Kozian
Bürgermeister